

Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit

Sonderurlaub für Freizeiten und Seminare



So kannst Du
Deinen Anspruch geltend machen!

„Sonderurlaub“ – so klappt’s!

Auf eine Freizeit als Betreuer*in fahren wollen, ist das eine, es auch können, das andere. Und hier kommt der „Sonderurlaub“ ins Spiel...



Wer bekommt Sonderurlaub?

Sonderurlaub gibt es für alle, die:

- Ehrenamtlich in Leitungsfunktion tätig sind **und**
- Mindestens 16 Jahre alt sind **und** in
- einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

Wer bekommt **keinen** Sonderurlaub?

Nach aktuellem Stand bekommen Schüler*innen, Student*innen und Selbstständige keinen Sonderurlaub.

Wofür kann man Sonderurlaub beantragen?

„Sonderurlaub“ dient der Stärkung und der Ermöglichung des Ehrenamts, es ist also politisch gewollt.

Gewährt wird er für:

- Die Betreuungstätigkeit auf Freizeiten (Zeltlagern, Hausfreizeiten, etc.)
- Die Betreuungstätigkeit bei internationalen Begegnungen
- Die Betreuungstätigkeit bei Jugendwanderungen (z.B. NOL)
- Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Schulungsmaßnahmen sowie Fachtagungen, wenn sie für eine Betreuungstätigkeit auf Freizeiten etc. dienen oder vorbereiten.

Wie viel Sonderurlaub kann man bekommen?

Maximal 12 Tage pro Jahr – diese können auch als 24 halbe Tage gewährt werden.

Während des Sonderurlaubs besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung, d.h. Dein Arbeitgeber darf Dir Deinen Lohn / Gehalt / Deine Ausbildungsvergütung entsprechend kürzen.

Damit Dir durch Dein Ehrenamt kein finanzieller Nachteil entsteht, springt das Land Rheinland-Pfalz ein und erstattet Dir pro Tag maximal 70 Euro.

Wichtig: Die Ausgleichszahlung orientiert sich an Deinem Lohn / Gehalt / Deiner Ausbildungsvergütung und beträgt maximal 70 Euro pro Tag!

Wie beantrage ich Sonderurlaub?

Mit einem Antrag, der mindestens vier Wochen vor Beginn der Freizeit / Schulung gestellt werden muss!

Der Antrag muss von Deinem OV / KV / BV unterschrieben und abgestempelt werden, ferner muss für die Berechnung des Verdienstauffalls Dein Arbeitgeber Deinen Lohnausfall eintragen.

Der Antrag **muss** zwar **vor** der Freizeit / Schulung beim Arbeitgeber gestellt, **darf** aber erst **danach** ans Landesjugendamt geschickt werden.

Das Landesjugendamt zahlt Dir Deinen Verdienstauffall aus. Bitte beachte, dass bei Schulungen eine Teilnahmebescheinigung dem Antrag beigelegt werden muss.

Wissenswert

Den Antrag auf Freistellung und Verdienstauffall findest Du online unter:

https://jugend.rlp.de/media/Data/Freizeit_Erholung_Sport/PDF/Antrag_Erstattung_Verdienstauffall.pdf



Kann mein Arbeitgeber den Sonderurlaub ablehnen?

„Die Freistellung kann nur verweigert werden, wenn ein unabweisbares betriebliches Bedürfnis entgegensteht.“¹

Dein Arbeitgeber muss Dir also den Sonderurlaub genehmigen, wenn nichts dagegen spricht.

Ich hab noch Fragen...

... dann wende Dich ans Landesjugendamt!
Telefon 06131 – 967-0
oder ruf uns an, wir helfen Dir gerne weiter.

Herausgegeben von
DRK-Landesverband Rheinland Pfalz e.V.
Jugendrotkreuz
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

Kontakt

Mail: info@jrk-rlp.de
Tel.: 06131 – 2828 1212

¹ § 3 (3) Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit vom 05. Oktober 2001